

MERKBLATT FÜR KRAFTFAHRERINNEN UND KRAFTFAHRER ÜBER DAS VERHALTEN BEI UNFÄLLEN MIT DIENSTKRAFTFAHRZEUGEN

1. Anhaltepflicht

Anhalten, Warnblinklicht einschalten und Warndreieck aufstellen. Unfallstelle absichern.

2. Hilfeleistung

Bei Verletzungen Hilfe leisten und Arzt rufen (Notruf-Telefon 110); Schwerverletzte nicht selbst abtransportieren; Bewusstlose in Seitenlage bringen.

3. Offenbarungspflicht

Angaben über Unfallbeteiligung und – auf Verlangen – über Name und Anschrift (Dienststelle), Führerschein, Fahrzeugschein an alle Beteiligten. Erklärung abgeben, dass das Land Sachsen-Anhalt als Selbstversicherer für sämtliche durch das Fahrzeug verursachte Haftpflichtschäden in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie ein Versicherungsnehmer eintreten wird.

4. Feststellungen

Die Unfallmeldung gemäß Anlage 10 der Kraftfahrzeugrichtlinie (KfzR) ausfüllen und der oder dem für den Betrieb des Dienstkraftfahrzeug zuständigen Beschäftigten oder dem zuständigen Beschäftigten der Fahrdienstleitung zuleiten.

Ist an einem Unfall ein nicht im Inland zugelassenes Kraftfahrzeug beteiligt, so ist ferner festzustellen:

- a) Nummer und Länderbuchstabe der grünen Internationalen Versicherungskarte oder des rosa Grenzversicherungsscheins,
- b) Gültigkeitsdatum der grünen Internationalen Versicherungs-

karte oder eingestempeltes Datum des rosa Grenzversicherungsscheins,

- c) Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens,
- d) Versicherungsschein-Nummer der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

5. Erklärungen

Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben.

6. Verhalten gegenüber der Polizei

Die Polizei ist immer zu benachrichtigen.

- a) bei Personenschäden,
- b) bei Sachschäden, wenn der geschätzte Sachschaden bei jeder oder jedem Unfallbeteiligten über 500 Euro liegt,
- c) wenn der Verdacht besteht, dass der Unfall unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln zustande gekommen ist,
- d) wenn nicht im Inland zugelassene Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind.

7. Wartepflicht

Wenn niemand anwesend ist, angemessene Zeit warten; erscheint niemand, Angaben über Name, Anschrift und Kennzeichen hinterlassen. Anschließend unverzüglich die Polizei oder die Geschädigte oder den Geschädigten benachrichtigen und Personalien sowie Standort des Fahrzeugs angeben (siehe Nummer 3).